Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1926)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1926.

Direktor: † Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Berichtsjahr ist das *untere Kirchenfeldquartier* von der Nydeckkirchgemeinde der Stadt Bern losgelöst und der Münsterkirchgemeinde der Stadt Bern zugeteilt worden; wir verweisen diesbezüglich auf Abschnitt II hiernach. Sonstige Veränderungen in der Umschreibung und im Bestande der Kirchgemeinden sind nicht zu verzeichnen. Mit Bezug auf die Schaffung neuer Pfarrstellen wird ebenfalls auf Abschnitt II hiernach verwiesen.

Die Gemeinde *Bangerten* brachte ihr Gesuch um Lostrennung von der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen und Zuteilung zur Kirchgemeinde Rapperswil in Erinnerung (vgl. Verwaltungsbericht für 1924). Die Kirchendirektion ihrerseits setzte sich in der Sache neuerdings mit dem Kultusdepartement des Kantons Solothurn in Verbindung. Die Angelegenheit ist noch unerledigt.

Ferner sind noch hängig die Begehren der Nydeck- und der Johanneskirchgemeinde *Bern* um Errichtung neuer Pfarrstellen, denen aus den im Verwaltungsbericht des Vorjahres genannten Gründen noch nicht entsprochen werden konnte. Beide Gemeinden sind im Berichtsjahr wieder vorstellig geworden und erwarten in Bälde Berücksichtigung.

Dem Begehren der Kirchgemeinde *Abländschen* um Wiederbesetzung der vakanten Pfarrstelle hat der Regierungsrat entsprochen, wobei er sich immerhin seine Stellungnahme zur Frage einer allfälligen spätern Aufhebung der Pfarrei vorbehielt.

Bestand der Kirchgemeinden, Pfarrstellen, Bezirkshelferstellen und Hülfsgeistlichenstellen auf Ende 1926:

	Zahl der Kirchgemeinden
Reformierte Kirche	197 [1]
Römischkatholische Kirche	66
Christkatholische Kirche	4

	Pfarrer	Bezirkshelfer	Hülfsgeistliche
Reformierte Kirche	233	8	6
Römischkatholische Kirche	66	—	19 [2]
Christkatholische Kirche	4	—	3

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens sind im Berichtsjahr 6 Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt worden; der Regierungsrat hat 5 Reglemente genehmigt.

Bis Ende 1926 haben 57 Kirchgemeinden in Anwendung von Art. 102 des Gemeindegesetzes das *beschränkte kirchliche Stimmrecht der Frauen* eingeführt.

Mitgliedschaft des Pfarrers im Kirchgemeinderat.

Im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion wurde die Anfrage eines Pfarrers betreffend seine Wählbarkeit in den Kirchgemeinderat in folgendem Sinne beantwortet: Weder das Kirchengesetz noch das Gemeindegesetz enthalten einschränkende Bestimmungen, welche den Pfarrer von der Wahlfähigkeit in den Kirchgemeinderat ausschliessen würden (Art. 28, Abs. 2 und 3,

[1]) Inklusive Kerzers (bernisch-freiburgisch), aber ohne die dem bernischen Synodalverband angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätigen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.
[2]) Hülfsgeistliche am Pfarrsitz 9; Sektionsvikare 10.

des Gemeindegesetzes ist auf die Kirchgemeinden nicht anwendbar). Die meisten vom Regierungsrat bisher sanktionierten Reglemente sehen denn auch die Zulässigkeit der Mitgliedschaft des Pfarrers im Kirchgemeinderat vor.

Weltkirchenkonferenz.

Der von der Stockholmer Weltkirchenkonferenz eingesetzte «Fortsetzungsausschuss» tagte vom 23. bis 29. August 1926 in Bern und wurde vom Bundesrat offiziell begrüsst. Anlässlich einer freien Vereinigung hat der Kirchendirektor im Namen des Regierungsrates die Gäste ebenfalls bewillkommt und ihnen die Anerkennung der Behörden für die Bestrebungen der Konferenz ausgesprochen.

Über die Wirksamkeit des am 16. März 1927 verstorbenen Kirchendirektors Burren wird der Verwaltungsbericht für das laufende Jahr Mitteilungen enthalten.

II. Gesetzgebung.

Einem Begehren der Münsterkirchgemeinde Bern entsprechend, dem später die Nydeckkirchgemeinde zustimmte, ist durch Dekret des Grossen Rates vom 8. November 1926 das untere Kirchenfeldquartier von der Nydeckkirchgemeinde losgelöst und der Münsterkirchgemeinde zugeteilt worden. Die Grenzlinie des betreffenden Gebietes ist folgende: Vom rechten Aareufer am Fusse der Besitzung Englische Anlage Nr. 5 längs der westlichen March dieser Besitzung durch die Mitte der Jungfraustrasse quer über den Thunplatz nach der nordöstlichen Ecke des Dählhölzli und dessen östlichem und südlichem Saume folgend bis an die Aare, die im Westen und Norden die Grenze bildet.

Ebenfalls am 8. November 1926 hat der Grosse Rat erlassen:

a) das Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Tramelan;

b) das Dekret betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Münster-Dachsfelden (mit Sitz in Dachsfelden).

Damit haben zwei langjährige Postulate der betreffenden Kirchgemeinden um ausreichendere kirchliche Bedienung ihre Erledigung gefunden. Die bisherigen Hülfsgeistlichenstellen der beiden Kirchgemeinden sind mit der seitherigen Besetzung der neu geschaffenen Pfarrstellen aufgehoben worden.

In Anbetracht der in den letzten Jahren wiederholt geäusserten Begehren betreffend Erlass eines Spezialgesetzes über die Pfarrwahlen (Einführung des Urnensystems) hat der Regierungsrat die Kirchendirektion ermächtigt, über die Materie ein Rechtsgutachten einzuholen. Das vorliegende Gutachten wird die Grundlage bilden für die sachbezüglichen weitern Vorarbeiten.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Kirchensynode. Am 3. Oktober 1926 fanden, gestützt auf das Dekret vom 24. November 1924, die Neuwahlen der Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchensynode statt. Die neue vierjährige Amtsdauer hat am 1. November 1926 begonnen. Am 7. Dezember 1926 versammelte sich die Synode zur ordentlichen Sitzung und Behandlung der üblichen Jahresgeschäfte. Das Bureau der Synode wurde bestellt wie folgt:

Präsident: Pfarrer H. Wäber in Bern.
1. Vizepräsident: Gymnasiallehrer H. Merz in Burgdorf.
2. Vizepräsident: Pfarrer L. J. Auroi in Reconvilier.
Deutscher Sekretär: alt Pfarrer M. Billeter in Lyss.
Französischer Sekretär: Pfarrer L. J. Auroi in Reconvilier.

Zum Präsidenten des Synodalrates wurde gewählt Pfarrer O. Lörtscher, kantonaler Armeninspektor in Bern; ebenso erfolgte die Wahl der übrigen acht Mitglieder des Synodalrates.

Von den übrigen Geschäften ist zu erwähnen das von der Synode genehmigte Budget der kirchlichen Zentralkasse, das u. a. folgende ordentliche und ausserordentliche Beiträge vorsieht: Taubstummenpastoration Fr. 3300 (bisher Fr. 3000); der erhöhte Beitrag wurde in das Budget eingestellt in der Voraussetzung, dass der Staat seinen Beitrag ebenfalls um Fr. 300 erhöhen werde, was inzwischen geschehen ist. Neu aufgenommen wurde ein Posten von Fr. 1000 für die Pastoration der am Bau des Oberhasli-Kraftwerkes beschäftigten Arbeiter evangelischer Konfession. An weiteren Beiträgen sind zu nennen: Landeskirchliche Stellenvermittlung Fr. 500, Helferei Büren-Solothurn Fr. 750, Gemeindevikariate und II. Pfarrstelle Derendingen zusammen Fr. 5500, Jugendfürsorge Fr. 2000, Subventionen an schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 10,000, Beitrag an den Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 7000.

Die Synode stimmte einer Motion Knellwolf zu, welche eine Totalrevision der kantonalen Sonntagsruhegesetzgebung anstrebt. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Die reformierte Kirchensynode beschliesst, eine Totalrevision der kantonalen Sonntagsgesetzgebung anzustreben und beauftragt den Synodalrat, alle hierzu tauglichen Mittel und Wege zu prüfen, insbesondere auch die Frage, ob und wie eine formulierte Volksinitiative einzuleiten sei. Eine besondere Kommission ist einzusetzen, die Wünsche und Anregungen aus der Mitte der Gemeinden sammelt und verarbeitet. Der nächsten ordentlichen Versammlung der Synode ist Bericht und Antrag einzubringen.»

Der vom Synodalrat vorgelegte Entwurf eines Regulativs für den Hilfsfonds der bernischen Landeskirche wurde von der Synode angenommen. Endlich fasste sie eine Resolution betreffend Abwehrmassnahmen gegen die drohende Überschwemmung unseres Landes mit deutscher Schundliteratur. Die Resolution bezweckt eine bezügliche Eingabe an die Bundesbehörden, worin die scharfe Anwendung des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der unzüchtigen Literatur empfohlen wird.

Der *Synodalrat* setzte seine Bemühungen zur Förderung des Sonntagsschutzes und der Sonntagsheiligung fort, indem er den Kirchgemeinderäten und Pfarrämtern für das einzuschlagende Verfahren neuerdings Anregungen und Vorschläge machte (vgl. die bezüglichen Ausführungen im Bericht des Vorjahres). Im weitern befasste sich der Synodalrat mit den Postulaten betreffend Bekämpfung des Alkoholismus und Ver-

besserungen in der Gefangenenseelsorge und -fürsorge. Letztere Angelegenheit wurde einer Subkommission überwiesen, die sich mit den Strafanstaltsgeistlichen in Verbindung setzte.

Die vom Synodalrat angeordneten Kollekten für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke weisen folgendes Ergebnis auf:

1. Die zur Äufnung des Hilfsfonds für schwerbelastete Gemeinden bestimmte Kirchensonntagskollekte Fr. 7778.

2. Die Bettagskollekte ergab Fr. 22,067. Sie wurde bestimmt zu 80 % für den Bau einer Kirche in Ostermundigen und zu je 10 % für die Hausmütterhilfe des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit und für den Kantonalverband bernischer Samaritervereine.

3. Die Reformationskollekte, bestimmt für den Bau einer protestantischen Kirche samt Pfarrhaus in Altdorf, beträgt Fr. 11,279.

Hinsichtlich der Tätigkeit des Synodalrates verweisen wir im übrigen auf den im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde.

Hülfsgeistlichenstellen. In den räumlich ausgedehnten und dicht bevölkerten Kirchgemeinden Belp und Kirchberg machte sich das Bedürfnis nach Hülfskräften für die Besorgung der vielseitigen pfarramtlichen und seelsorgerlichen Funktionen geltend. Diesem Bedürfnis wurde von den beiden Kirchgemeinden durch Schaffung von Hülfsgeistlichenstellen (Gemeindevikariaten) Rechnung getragen. An die Besoldung der Hülfsgeistlichen hat der Regierungsrat Staatsbeiträge von je Fr. 3200 bewilligt.

Neu eingelangt ist im Berichtsjahr ein Gesuch des Kirchgemeinderates der Paulusgemeinde Bern um Bewilligung eines Besoldungsbeitrages für einen von dieser Gemeinde anzustellenden Hülfsgeistlichen. Dieses Gesuch musste einstweilen zurückgelegt werden.

Allgemeiner evangelisch-protestantischer Missionsverein. Dieser Verein hielt in den Tagen vom 24. bis 27. Oktober 1927 in Bern seine 41. Jahresversammlung ab. Seiner Einladung entsprechend wurde an diese Tagung als Vertreter des Regierungrates Kirchendirektor Burren abgeordnet.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	6
b) auswärtige Geistliche	1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen)	2
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente	2
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	4
b) im Ruhestand	4
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	3
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger	3
6. Anerkennung von Pfarrwahlen	18
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	15
b) zum zweitenmal	9

Diesen Angaben ist ergänzend beizufügen:

Ende 1926 waren unbesetzt die Pfarrstellen Köniz-Niederscherli und Meiringen.

Von 14 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind (§ 37 Kirchengesetz).

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 8 Pfarrverwesern und 7 Hülfsgeistlichen und Vikarien.

Der Regierungrat hat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt:

zum Bezirkshelfer des Helfereibezirkes Langenthal: Hans Walter Staub, V. D. M. in Wetzikon;

zum Bezirkshelfer des Helfereibezirkes Thun: Max Ris, bisher Pfarrer in Seeberg.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betrugen im Jahr 1926 insgesamt Fr. 2,057,466. 75 (1925: Fr. 2.094,329. 95). Sie setzen sich zusammen wie folgt: Besoldungen der Geistlichen (inkl. Besoldungsbeiträge) Fr. 1,661,840. 70, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 36,026. 60, Holzentschädigungen Fr. 72,096. 20, Leibgedinge Franken 35,850, theologische Prüfungskommission Franken 1454. 60, Mietzinse Fr. 246,000, Beitrag an Reformations-Gedächtnisfeier (II. Rate) Fr. 5000.

B. Römischkatholische Kirche.

Bischof von Basel; Antrittsbesuch. Am 19. Januar 1926 hat der neugewählte Bischof von Basel, Dr. Josephus Ambühl, in Begleitung des bischöflichen Kanzlers Bucholzer und des Domherrn Schwendimann dem Regierungsrat seinen Antrittsbesuch abgestattet. Der Bischof wurde vom Regierungspräsidenten mit einer dem Anlass entsprechenden Ansprache begrüsst, die von ersterem mit herzlichen Worten verdankt worden ist. Von beiden Rednern wurde dem Wunsch und Willen für Aufrechterhaltung der bestehenden guten Beziehungen und des kirchlichen Friedens Ausdruck gegeben.

Naturalleistungen zu Kultuszwecken. Gelegentliche Anfragen von Gemeindebehörden und Geistlichen betreffend die bezüglichen Pflichten der Gemeinden und die Rechte der Geistlichen lassen es als angezeigt erscheinen, die einschlägigen gesetzlichen Erlasse in Erinnerung zu rufen. Es sind dies:

a) das Dekret vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der römischkatholischen Kirchgemeinden des Jura (die speziell in Betracht fallenden Bestimmungen von § 7 dieses Dekretes sind in das gegenwärtig geltende Besoldungsdekret für die römischkatholischen Geistlichen vom 6. April 1922 unverändert herübergenommen worden);

b) die Verordnung betreffend die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den römischkatholischen Kirchgemeinden des Jura vom 4. Juni 1909.

In allen Fällen, wo die Leistungen von Korporationen und Gemeinden nicht auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag) beruhen, machen die vorerwähnten gesetzgeberischen Erlasse Regel.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 3
   b) auswärtige Geistliche 1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) . . . 4
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 1
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 1
   b) im Ruhestand 2
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit . 1
   Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger . —
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 2
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
   a) zum erstenmal 4
   b) zum zweitenmal 1

Ende 1926 waren unbesetzt die Pfarrstellen Corban und Lajoux, sowie die Hülfsgeistlichenstellen von Noirmont und Ocourt-La Motte.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstelle beschlossen habe, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt ist (§ 37 Kirchengesetz).

Die Kirchendirektion genehmigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 4 Pfarrverwesern und 5 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche* im Jahr 1926 betragen Fr. 444,721. 70 (1925: Fr. 434,178. 95). Davon entfallen auf Besoldungen der Geistlichen Fr. 411,098. 10, Wohnungsentschädigungen Fr. 4125, Holzentschädigungen Fr. 1800, Leibgedinge Fr. 17,362. 60, Bischof und Domherren Fr. 10,681. 40.

C. Christkatholische Kirche.

Veränderungen im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums: Neuaufnahmen in den christkatholischen Kirchendienst sind keine zu verzeichnen. Ein Geistlicher ist wegen Übertrittes in den aktiven Kirchendienst eines andern Kantons auf unbestimmte Zeit beurlaubt worden. Der Regierungsrat bestätigte die von der christkatholischen Kirchgemeinde Bern getroffene Pfarrwahl, und die Kirchendirektion erteilte der von der nämlichen Kirchgemeinde, bzw. vom Kirchgemeinderat, vorgenommenen Hülfsgeistlichenwahl die Genehmigung.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1926 Fr. 42,748. 95 (1925: Fr. 43,953. 45), die sich auf folgende Posten verteilen: Besoldungen der Geistlichen Fr. 36,865. 65, Wohnungsentschädigungen Fr. 1733. 30, Holzentschädigungen Fr. 1400, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2750.

Bern, den 10. Mai 1927.

Der Direktor des Kirchenwesens i. V.:

Joss.

Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Mai 1927.

Begl. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**